

BGer 4A_57/2010 vom 6. Juli 2010

Bundesgericht, 2010-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_57_2010

FR: TF 4A_57/2010 du 6 juillet 2010

IT: TF 4A_57/2010 del 6 luglio 2010

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid, mit dem die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verweigert wurde. Dieser erging nicht in einem eigenständigen Verfahren, sondern wurde während eines Hauptverfahrens erlassen. Es handelt sich demnach um einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 134 I 83 E. 3.1 S. 86 f.).

Nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens sind Zwischenentscheide mit dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel anzufechten (vgl. BGE 133 III 645 E. 2.2). Vorliegend geht es in der Hauptsache um eine Zivilrechtsstreitigkeit, welche die Anwendung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (URG; SR 231.1) betrifft. Art. 64 Abs. 3 URG schreibt für Zivilklagen gestützt auf das Urheberrechtsgesetz eine einzige kantonale Instanz vor. Die Beschwerde in Zivilsachen ist demnach unabhängig vom Streitwert zulässig (Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG).

Damit scheidet die von den Beschwerdeführern ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde aus (Art. 113 BGG). Auf diese ist nicht einzutreten.

E. 2

Der Entscheid des Präsidenten der III. Zivilkammer des Kantonsgerichts ist allerdings nur insofern der Beschwerde zugänglich, als er das Erfordernis der Letztinstanzlichkeit erfüllt, mithin für die gegen diesen erhobenen Rügen kein kantonales Rechtsmittel mehr offen stand (Art. 75 Abs. 1 BGG ; BGE 134 III 524 E. 1.3 S. 527). Gegen den angefochtenen Entscheid konnte kantonale Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht des Kantons St. Gallen nach Art. 237 ff. des st. gallischen Zivilprozessgesetzes vom 20. Dezember 1990 (ZPO/SG; sGS 961.2) erhoben werden. Er ist daher insoweit nicht kantonale Letztinstanzlich, als er vom Kassationsgericht überprüft werden konnte. Mit Nichtigkeitsbeschwerde können insbesondere tatsächliche Feststellungen angefochten werden, die dem Inhalt der Akten offensichtlich widersprechen oder sonst willkürlich sind (Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO /SG). Soweit der Entscheid nicht durch Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann oder soweit mit der Beschwerde beim Bundesgericht nur beschränkte Beschwerdegründe gerügt werden können, sind weitere Nichtigkeitsgründe die willkürliche Anwendung des Bundesrechts oder Verletzungen verfassungsmässiger Rechte und von Staatsverträgen (Art. 239 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZPO /SG).

E. 3

Gemäss Art. 98 BGG kann mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Nach Art. 106 Abs. 2 BGG prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist. Der

Beschwerdeführer muss klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darlegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 ; 134 I 83 E. 3.2; 134 V 138 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 133 III 589 E. 2 S. 591 f.; je mit Hinweisen). Die erhobenen Rügen müssen zudem in der Beschwerdeschrift selber enthalten sein. Der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399 f. mit Hinweisen). Macht der Beschwerdeführer beispielsweise eine Verletzung von Art. 9 BV geltend, genügt es nicht, wenn er einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich. Er hat vielmehr im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist (BGE 134 II 349 E. 3 S. 352 ; 133 I 1 E. 5.5 S. 5 ; 130 I 258 E. 1.3 S. 262). Auf Rügen, die diese Begründungsanforderungen nicht erfüllen, ist nicht einzutreten.

E. 4

Die Beschwerdeführer rügen eine "falsche Anrufung von Art. 6 Abs. 1 ZGB " durch die Vorinstanz. Sie erblicken darin eine Verletzung des Willkürverbots sowie der allgemeinen Verfahrensgarantien von Art. 29 BV . Auf ihre Rügen kann aus zweifachem Grund nicht eingetreten werden:

E. 4.1

Zum einen mangelt es dem angefochtenen Entscheid bezüglich beider Rügen an der Letztinstanzlichkeit (siehe Erwägung 2). Da vorliegend mit der Beschwerde beim Bundesgericht nur beschränkte Beschwerdegründe gerügt werden können (Art. 98 BGG), konnten gegen den angefochtenen Entscheid die Nichtigkeitsgründe der willkürlichen Anwendung des Bundesrechts oder Verletzungen verfassungsmässiger Rechte und von Staatsverträgen geltend gemacht werden (Art. 239 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZPO /SG). Die Beschwerdeführer haben denn auch in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde die willkürliche Anwendung von Bundesrecht durch "falsche Anrufung von Art. 6 Abs. 1 ZGB " geltend gemacht, notabene mit identischen Ausführungen wie in der Beschwerde an das Bundesgericht. Auch der Vorwurf der Verletzung allgemeiner Verfahrensgarantien nach Art. 29 BV hätte als Verletzung verfassungsmässiger Rechte mit Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht erhoben werden können. Der angefochtene Entscheid des Präsidenten der III. Zivilkammer des Kantonsgerichts stellt demnach hinsichtlich beider erhobenen Rügen keinen kantonal letztinstanzlichen Entscheid dar.

E. 4.2

Zum andern wären die beiden Rügen ohnehin nicht rechtsgenügend begründet (siehe Erwägung 3). Die Beschwerdeführer begnügen sich im Wesentlichen mit allgemeinen Ausführungen zu Art. 6 ZGB resp. zum Verhältnis zwischen privatrechtlichem Urheberrecht und öffentlichem Recht. Bezüglich des konkreten Falls wiederholen sie unsubstantiiert ihren Standpunkt, die Urheberrechtsklage habe durchaus ihre Berechtigung, selbst wenn im verwaltungsrechtlichen Verfahren der Rückbau verfügt worden sei. Darin kann keine rechtsgenügende Begründung der Willkürerüge erblickt werden. Der Willkürvorwurf wird lediglich behauptet, ohne im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar sein soll.

Auch der Vorwurf der Verletzung der allgemeinen Verfahrensgarantien nach Art. 29 BV wird nicht rechtsgenügend begründet. Der Umstand allein, dass die Vorinstanz die Klagebegehren im Hauptverfahren als aussichtslos beurteilte und deshalb das

Massnahmegesuch ablehnte, bedeutet keine Verletzung der Verfahrensgarantien von Art. 29 BV, wie insbesondere des Anspruchs auf gerechte Behandlung, auf ein faires Verfahren sowie auf rechtliches Gehör. Ansonsten müsste jedes Mal, wenn ein Gericht eine andere Beurteilung vornimmt, als der Beschwerdeführer sie vertritt, eine Verletzung der Verfahrensgarantien resultieren. Die verfassungsrechtlichen Verfahrensansprüche garantieren ein korrektes Verfahren, jedoch nicht einen aus Sicht des Beschwerdeführers richtigen Entscheid. Die Ausführungen der Beschwerdeführer zur Verletzung von Art. 29 BV gehen daher an der Sache vorbei und können nicht als hinreichende Begründung einer Verfassungsritige genügen.

E. 5

Aus diesen Gründen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftung kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Die Beschwerdegegner 1 liessen sich nicht vernehmen; ihnen ist daher keine Parteientschädigung zuzusprechen. Auch der Beschwerdegegnerin 2 wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.